

Anträge auf Satzungsänderungen

Fett gedruckt: Satzungsänderungsanträge zur LMV am 7.11.2015

Im Änderungsmodus: Nach Aufforderung der LMV am 7.11.2015 eingefügte Satzungsänderungsanträge (Präzisierungen) zur LMV am 17.1.2016

S1: §7(3)

Alle **durch Wahlen zu besetzende** Parteigremien und die Wahllisten sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Auf Wahllisten stehen mindestens die ungeraden Plätze Frauen zu. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, **entscheidet das wählende Gremium**, ob dieser Platz ausnahmsweise mit einem Mann besetzt werden kann. Sprechen sich die Frauen des **wählenden Gremiums** mehrheitlich gegen eine solche Besetzung aus, kann erst auf der nächsten **Versammlung des entsprechenden Gremiums** **Gremiumsversammlung** erneut über eine Besetzung des **Platzes** abgestimmt werden. Auch für diese Wahlen gilt das in **Satz 3** beschriebene Verfahren. **Für intergeschlechtliche Menschen gelten keine Einschränkungen. Das Nähere regelt ein Frauenstatut, das Bestandteil dieser Satzung ist.**

S2:§9(1)

Der Landesvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Bei Erweiterung sollte eine ungerade Mitgliederzahl angestrebt werden, um Pattsituationen zu vermeiden. **Er setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen, der/dem LandesschatzmeisterIn und weiteren Mitgliedern. Die beiden SprecherInnen bilden zusammen mit der/dem LandesschatzmeisterIn den geschäftsführenden Vorstand und vertreten die Landesparteien-Vorstand zwischen Sitzungen nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB.** ~~Gemäß § 26 (2) BGB wird der Landesverband von mindestens einer SprecherIn und einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem/der GeschäftsführerIn vertreten.~~

S3: §9(5)

Die Mitglieder des Landesvorstands **können werden** für ihre Tätigkeit vergütet **werden**. Näheres regelt die Finanz- und Erstattungsordnung. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden. ~~Eine Ausnahme ist für die/den LandesschatzmeisterIn möglich, wenn sie/er für ihre/seine buchhalterische Tätigkeit entlohnt wird.~~ **Regelungen zur Vergütung des Landesvorstands bleiben davon unberührt.**